

Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

Inhalt

Teil A Fachpersonal	2
1. Sozialpädagogische Fachkräfte	2
2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen.....	3
Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen	3
1. Auf den Personalschlüssel anrechnungsfähige Personengruppen	3
1.1. Verwandte Berufsgruppen (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG).....	3
1.1.1 Verwandte pädagogische Berufsgruppen.....	4
1.1.2 Verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich.....	4
1.2 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG).....	4
1.3 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Muttersprachlerinnen (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG):	5
2. Verfahren	5
2.1 Festlegung der Quereinsteigerinnenquote durch die Kitaaufsicht:.....	5
2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen	6
2.3 Fortbildungsaufgaben für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen	7
2.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG.....	9
3. Anzeigeverfahren	9
Anlage 1 - Quereinsteigerprozesse:.....	11
Anlage 2 Muster der Quereinsteigerinnenanmeldung/ -Änderungsmitteilung ...	13

Teil A Fachpersonal

Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes sind die Berufsbezeichnungen in der jeweils weiblichen Form gewählt.

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder Sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Diese sind nachfolgend aufgeführt. (siehe auch § 11 VO KitaFöG)

1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (Diplom)
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.)
- Diplom-Pädagoginnen
- Bachelor Frühpädagoginnen/Elementarpädagoginnen, Kindheitspädagoginnen
- Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
- Absolventen der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit und Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben
- Absolventen des Studienganges Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work — Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen im Erzieherinnenbereich gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag (http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf)
- durch die Kitaaufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte

Ausländische Abschlüsse werden als sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt, sofern sie durch die zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (III F 1) mit hiesigen sozialpädagogischen Abschlüssen gleichgestellt worden sind. Sie werden dann durch die Einrichtungsaufsicht als gleichwertig anerkannt. Weitere Infos zum Gleichstellungsverfahren unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/sozialpaedagogische-berufe/>

Die Vielfältigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu.

Die Leitung von Einrichtungen darf gemäß § 10 Abs. 7 KitaFöG nur erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften übertragen werden.

2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Diplom- oder BA-Heilpädagoginnen
- Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachzieherinnen für Integration)
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Rehabilitationspädagoginnen, Sonderpädagoginnen)
- Heilerziehungspflegerinnen die über die „Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Fachzieherin im integrativen Bereich“ verfügen ¹

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch in der pädagogischen Gruppenarbeit tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit Integrationsstatus in der Einrichtung betreut wird.

Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen

Die verschiedenen Möglichkeiten des Quereinstiegs unter Anrechnung auf den gesetzlichen festgelegten Personalschlüssel werden im § 11 Abs. 3 der Verordnung zum KitaFöG (VOKitaFöG) unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Mit diesen Möglichkeiten soll dem Bedarf an pädagogischem Personal in den Kitas entsprochen werden, ohne dadurch die Qualität der pädagogischen Arbeit zu beeinträchtigen.

1. Auf den Personalschlüssel anrechnungsfähige Personengruppen

1.1. Verwandte Berufsgruppen (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG)

Grundsätzlich werden bei diesen Personen mindestens ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene pädagogische, in der Regel 3-jährige Fachschulausbildung und eine mindestens 6-monatige einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache sollen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Qualifikationsniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (<http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/glo/glg/de5078283.htm>) nachgewiesen werden.

¹ Heilerziehungspflegerinnen ohne diese Zusatzqualifikation gelten als Quereinsteigerinnen und müssen auf die Quote der Quereinsteigerinnen angerechnet werden (siehe Teil B Nr. 2.1)

1.1.1 Verwandte pädagogische Berufsgruppen

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf den Personalschlüssel anererkennungsfähigen Personen:

1. Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
2. Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
3. Grundschulpädagoginnen mit zweitem Staatsexamen
4. Psychologinnen (Diplom, B.A.)
5. Heilerziehungspflegerinnen ohne Zertifikatskurs
6. Kinderpflegerinnen (mit fünfjähriger Berufserfahrung als Kinderpflegerin)
7. Sport-, Kunst- Musikpädagoginnen mit relevantem pädagogischen Anteil
8. Fachkräfte Sprache und Integration aus dem Bundesprogramm „Sprach Kitas“, bzw. dem Vorgängerprogramm „Frühe Chancen“
9. Gemeindepädagoginnen
10. Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können.

Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu, maßgeblich für eine Beurteilung ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und Praxis.

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist an Fortbildungsaufgaben gebunden. Es muss zwingend das Beratungsangebot nach Teil B Nr. 2.1 dieser Regelung in Anspruch genommen werden.

1.1.2 Verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Absolventinnen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf den Personalschlüssel anererkennungsfähigen Personen:

1. Kinderkrankenschwestern
2. Ergotherapeuten
3. Logopäden

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist an Fortbildungsaufgaben gebunden. Es muss zwingend das Beratungsangebot nach Teil B Nr. 2.1 dieser Regelung in Anspruch genommen werden.

1.2 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)

Personen die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen berufsbegleitenden oder dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft nach Teil A dieser Regelung führt, können mit Vorlage der Schul- bzw. Hochschulbescheinigung auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin absolvieren, können mit mindestens 19,5 Stunden und maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Mit dem Nichtbestehen der Ausbildung endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

1.3 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Muttersprachlerinnen (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG):

Grundsätzlich werden auch bei diesem Personenkreis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und ein dem mittleren Schulabschluss vergleichbare Schulbildung vorausgesetzt.

Für Muttersprachlerinnen mit einer artverwandten pädagogischen Vorbildung findet die Regelung nach Teil B Nr. 2.3 Anwendung.

1.4 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)

Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> .

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet, bei

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung

Die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs.1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

2. Verfahren

2.1 Festlegung der Quereinsteigerinnenquote durch die Kitaaufsicht:

Zu Beginn eines Kitajahres teilt die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Aufsicht jedem Träger einer Tageseinrichtung für Kinder das für jede Ein-

richtung geltende maximale Quereinsteigerinnenkontingent mit. Hierzu wird folgende Formel zugrunde gelegt:

Für eine erste Quereinsteigerin müssen mindestens 3 Fachkräfte in der Einrichtung beschäftigt sein. Das maximal anerkennungsfähige Stundenkontingent beträgt ein Drittel, der durch Fachpersonal arbeitsvertraglich erbrachten Betreuungsstunden, also insgesamt bis zu 25 Prozent. Die Formel lautet:

Summe der vertraglichen Arbeitszeit der Fachkräfte in der Einrichtung geteilt durch 3 = maximal anrechnungsfähige Arbeitszeit für Quereinsteigerinnen

Ausgenommen hiervon sind Kleinsteinrichtungen mit maximal 25 Plätzen, wie z.B. Elterninitiativen. Hier kann die Beschäftigung von Quereinsteigerinnen zugelassen werden, wenn mindestens 2 Fachkräfte beschäftigt werden, also insgesamt bis zu 33 Prozent. Das maximal anerkennungsfähige Stundenkontingent ergibt sich aus der Formel:

Summe der vertraglichen Arbeitszeit der Fachkräfte in der Einrichtung geteilt durch 2 = maximal anrechnungsfähige Arbeitszeit für Quereinsteigerinnen

Einrichtungen mit bilingualem Konzept können für Quereinsteigerinnen mit muttersprachlichen Kenntnissen die Quote der Kleinsteinrichtungen in Anspruch nehmen. Hierbei müssen folgende Voraussetzungen bei der Konzeption der bilingualen Einrichtung erfüllt sein:

- Gewährleistung eines durchgängigen zweisprachigen Kita-Alltags
- Einsatz des Sprachlerntagebuchs als Mittel zur Beobachtung, Dokumentation und Förderung jedes Kindes unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit

Maßgeblich für die Berechnung des Quereinsteigerkontingents ist die durch die Träger zum Stichtag übersandte Personalgesamtmeldung des laufenden Jahres.

Ergeben sich in der Einrichtung im Laufe des Kitajahres gravierende Änderungen in der Personalstruktur, so hat der Träger die Möglichkeit formlos, unter Vorlage der neuen Personalmeldung eine Neuberechnung der Quote zu beantragen.

2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen

Grundsätzlich müssen Muttersprachlerinnen und Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe vor Aufnahme einer erzieherischen Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder schriftlich oder im Rahmen der angebotenen Sprechzeiten der Kitaufsicht, die Anerkennung als Quereinsteigerin nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG beantragen. Die Sprechzeiten und -orte sind unter

<http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> im Internet veröffentlicht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lebenslauf
- Zeugnisse bzw. Nachweise über praktische Tätigkeiten (übersetzt)

- Bei Personen aus einer verwandten Berufsgruppe: Zeugnisse über vorhandene pädagogische Ausbildungsabschlüsse (übersetzt, beglaubigt)
- Bei Personen mit nichtdeutscher Herkunftssprache: Nachweis über das aktuelle deutsche Sprachniveau
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung

Der Bescheid über die Anerkennung als Quereinsteigerin nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG enthält die zu erfüllenden Fortbildungsaufgaben.

2.3 Fortbildungsaufgaben für Quereinsteigerinnen aus einer verwandten Berufsgruppe und Muttersprachlerinnen

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichten, sich die Quereinsteigerinnen bei der Umsetzung der Fortbildungsaufgaben zu fördern. Fortbildungen im Sinne dieser Regelung sind auf die Arbeitszeit anrechenbar.

Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufen und Muttersprachlerinnen verfügen über eigene berufsspezifische Kenntnisse, haben in der Regel jedoch Fortbildungsbedarfe für kitaspezifische Kenntnisse. Diese können berufsbegleitend während der Tätigkeit im Rahmen von einschlägig qualifizierenden Fortbildungen erworben werden. Da die Quereinsteigerinnen über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen verfügen, erstellt der Träger mit ihr gemeinsam eine individuelle Fortbildungsplanung. Dabei kann er innerhalb der folgenden Schwerpunkte eigene Akzente setzen.

1. ausgewählte rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung: SGB VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, QVTAG und RV Tag, insbesondere Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
2. Entwicklungspsychologie: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische Entwicklung im frühen Kindesalter
3. Bildungsauftrag der Kita: das Berliner Bildungsprogramm
4. Gestaltung von Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung: Tagesablauf, Materialausstattung, Raumkonzepte
5. Ganzheitliche Formen der Anregung, Unterstützung und Förderung von kindlichen Bildungsprozessen: Aktivitäten in verschiedenen Bildungsbereichen, Bildung in Alltagssituationen und in Projekten, Bedeutung des Spiels für kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie Methodenlehre
6. Zusammenarbeit mit Eltern: gesetzliche Grundlagen, Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche, Vielfalt familialer Lebensformen, Übergang in die Grundschule
7. Sprache: Sprache als Ausdrucksform, andere Formen der Kommunikation, Sprachentwicklung, Sprachauffälligkeiten, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Bedeutung von und Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachbeobachtung und Dokumentation - Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch

8. Beobachtung und Dokumentation

9. Arbeit mit Kindern unter drei Jahren

Innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung müssen alle Quereinsteigerinnen nach Nr. 1.1.1 (verwandte pädagogische Berufsgruppen), 1.1.2 (verwandte Berufsgruppe aus dem Gesundheitsbereich) und 1.3 (bilinguale Einrichtungen) Fortbildungen in den Schwerpunkten 1 (ausgewählte rechtliche Grundlagen), 3 (Berliner Bildungsprogramm), 7 (Sprache) und 9 (Arbeit mit Kindern unter drei Jahren) im Umfang von mindestens 96 Stunden (12 Tage) absolvieren.

Im Verlaufe von insgesamt vier Jahren müssen alle Quereinsteigerinnen nach Teil B Nr. 1.1 und Nr. 1.3 mit einer sozialpädagogischen Qualifikation weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 204 Stunden absolvieren (insgesamt 300 Stunden).

Quereinsteigerinnen nach Nr. Teil B Nr. 1.3 ohne sozialpädagogische Qualifikation und nach 1.1.2 müssen im Verlaufe von insgesamt vier Jahren weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 304 Stunden absolvieren (insgesamt 400 Stunden), die alle o.g. Schwerpunkte abdecken.

Die Anerkennung auf Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt vorbehaltlich der Teilnahme an den Fortbildungen. Nachweise über die fristgerechte Teilnahme sind beim Träger vorzuhalten. Die Frist beginnt mit der Anmeldung als Quereinsteigerin durch den Träger.

Der Umfang der vorgeschriebenen Fortbildungen kann reduziert werden, wenn prüffähige Nachweise eingereicht werden, die Auskunft über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse geben.

Ein Nachweis kann erfolgen durch:

- einschlägige weitere, über den Grundberuf hinausgehende, Studien- bzw. Ausbildungsabschlüsse
- erfolgreich absolvierte Fort- und Weiterbildungen

Sonderregelung für bestimmte Personengruppen

Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach müssen maximal 200 Fortbildungsstunden absolvieren und können bereits nach einem Jahr und der Erfüllung von 80 Fortbildungsstunden eine vorläufige Anerkennung als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG erhalten. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach mit frühpädagogischem Schwerpunkt müssen nur 80 Fortbildungsstunden absolvieren und können direkt im Anschluss als Fachkräfte anerkannt werden.

Heilerziehungspflegerinnen müssen die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Facherzieherin im integrativen Bereich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren absolvieren und werden direkt im Anschluss als Fachkraft anerkannt.

Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden, sollen vorrangig die im Gleichstellungsprozess beauftragten Fortbildungen absolvieren.

2.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG

Eine Anerkennung als Sozialpädagogische Fachkraft für das Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten können beantragen:

- a. Quereinsteigerinnen, die über eine pädagogische Vorausbildung auf Hochschulniveau verfügen, mindestens 180 Stunden der unter Teil B Nr. 2.3 genannten Fortbildungen absolviert haben und mindestens 18 Monate unter Anrechnung auf den Personalschlüssel in einer Kita beschäftigt sind
- b. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach nach Absolvierung der Fortbildungsschwerpunkte ausgewählte rechtliche Grundlagen, Berliner Bildungsprogramm und Sprache im Umfang von 80 Stunden, die 12 Monate auf den Personalschlüssel angerechnet sind
- c. Erziehungswissenschaftlerinnen im Hauptfach mit frühpädagogischem Schwerpunkt nach Absolvierung der Fortbildungsschwerpunkte ausgewählte rechtliche Grundlagen, Berliner Bildungsprogramm und Sprache im Umfang von 80 Stunden,
- d. Quereinsteigerinnen aus den anderen verwandten Berufen, die 3 Jahre in einer Berliner Kindertageseinrichtung auf den Personalschlüssel angerechnet sind und alle beauftragten Fortbildungen absolviert haben.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lebenslauf
- Nachweis des Trägers über die durchgängige Beschäftigung
- Fortbildungsnachweise
- bei Personen mit nichtdeutscher Herkunftssprache: Nachweis über das deutsche Sprachniveau C1
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung

Die Anerkennung erfolgt für die unter a) und b) genannten Quereinsteigerinnen vorbehaltlich der Erfüllung aller weiteren Auflagen.

3. Anzeigeverfahren

Für die Anrechnung auf den Personalschlüssel bedarf es keines Antrages über die Einrichtungsaufsicht. Träger von Tageseinrichtungen für Kinder können die o.g. Quereinsteigerinnen ohne weitere Beantragung einstellen und sich im Rahmen der festgelegten Quote (Teil B Nr. 2.1) auf den Personalschlüssel anrechnen lassen.

Die eingestellten Quereinsteigerinnen müssen jedoch bei der Kitaufsicht angezeigt werden. Hierbei ist das in der Anlage beigefügte Formular zu nutzen.

Nach Eingang der Anzeige prüft die Kitaaufsicht die Voraussetzungen, registriert die Quereinsteigerin auf die betreffende Einrichtung und teilt dem Träger der Einrichtung die Anrechnung auf den Personalschlüssel formlos mit.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- aktuelle Personalgesamtmeldung für die Einrichtung
- bei Quereinsteigerinnen aus verwandten Berufen und Muttersprachlerinnen der Feststellungsbescheid aus Teil B Nr. 2.2
- bei Quereinsteigerinnen in berufsbegleitender Ausbildung die Schulbescheinigung
- bei Quereinsteigerinnen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ein Nachweis über die Zulassung zur Prüfung bzw. die Teilnahme am Vorbereitungskurs

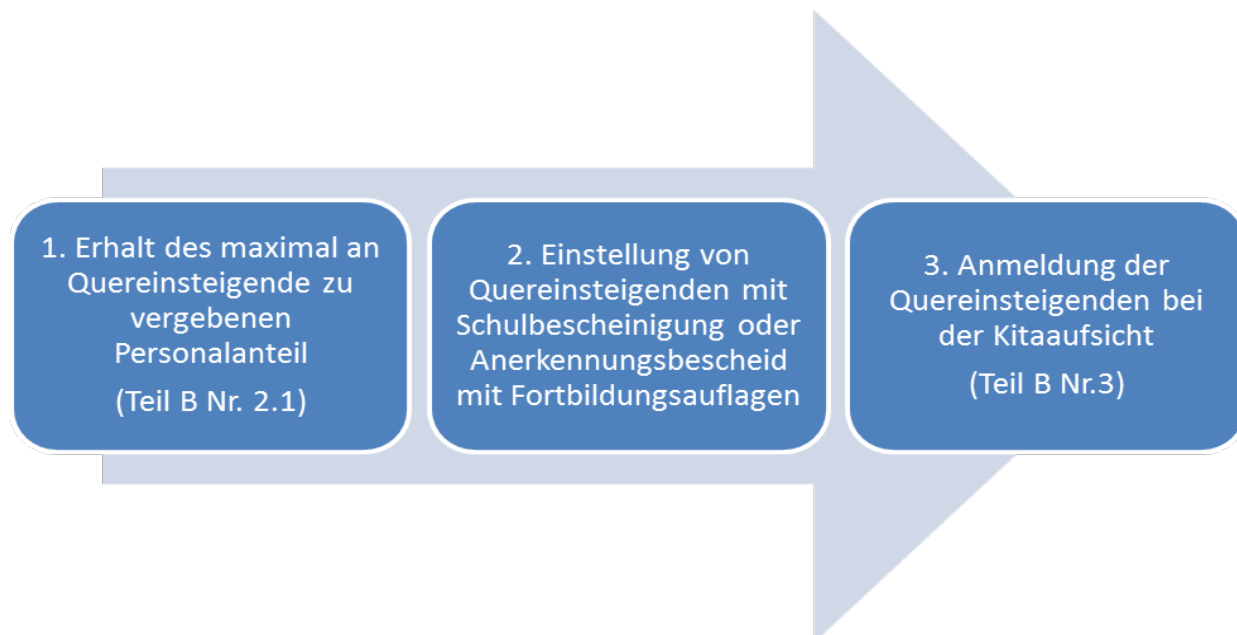
Diese Regelung tritt am 1.8.2016 in Kraft und hat Gültigkeit bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

Anlage 1 - Quereinsteigerprozesse:

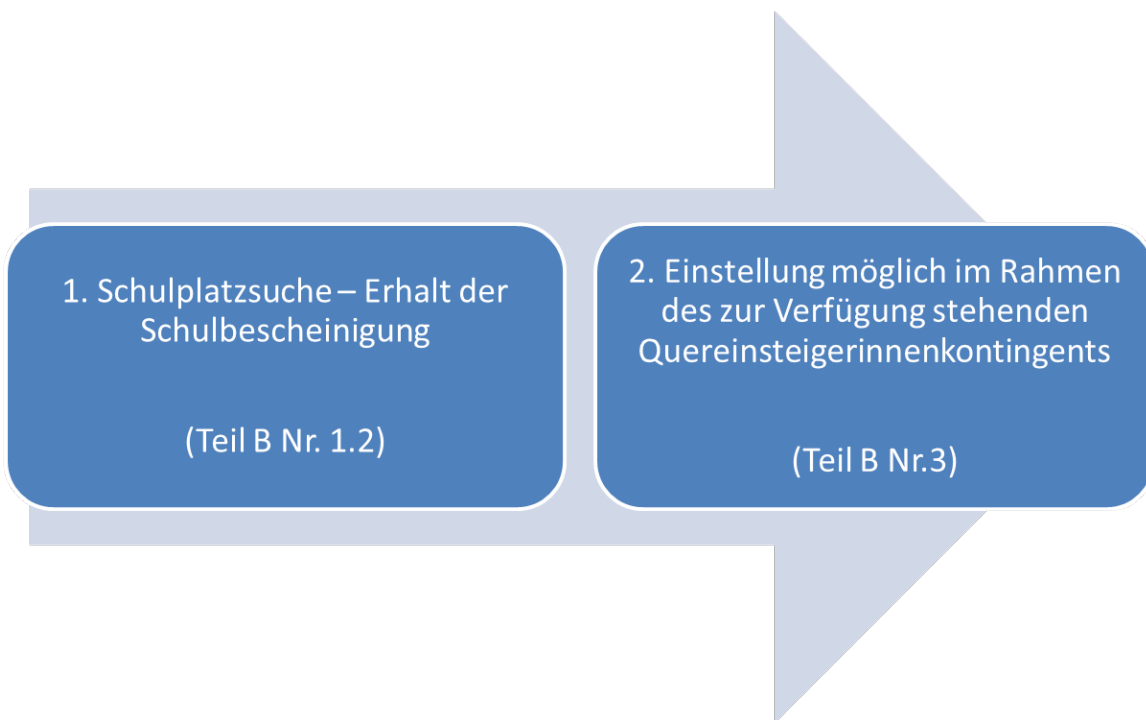
1. Prozess aus Sicht der Kitaaufsicht



2. Prozess für Träger



3. Quereinsteigerprozess für Personen in berufsbegleitender Ausbildung



4. Prozess für Quereinsteiger_innen aus verwandten Berufsgruppen und Muttersprachler_innen in bilingualen Einrichtungen



Anlage 2 Muster der Quereinsteigerinnenanmeldung/ -Änderungsmitteilung

**Quereinsteigerinnenanmeldung für Tageseinrichtungen
gemäß § 11 Abs.3 Nr.1-3 VOKitaFöG an die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
—III F 3—
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**

EinrichtungTräger

Einr.-Nr.....

Name

Straße.....

PLZ.....

Telefon / Fax.....

E-Mail.....

Bilingual (ja / nein).....

Sprachen.....

.....

.....

.....

Telefon / Fax.....

.....

Name Bearbeiter/in:

**Angaben zum Quereinstieg
-Erstmeldung in der obengenannten Einrichtung-**

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Datum der Einstellung _____ Wochenarbeitszeit in Stunden: _____

Einrichtungswechsel ja nein

Wenn ja, welcher Träger / welche Einrichtung _____

Der Quereinstieg soll gemäß §11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG (Einrichtung mit bilingualer / besonderer Konzeption) §11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG (berufsbegleitende Ausbildung / Nichtschülerprüfung) §11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG (Personen mit beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen sowie hinreichenden pädagogischen Fachkenntnissen)**erfolgen und der/die Antragstellende wird in der Funktion eines Gruppenerziehers / einer Gruppenerzieherin beschäftigt sein.** Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben und Unterlagen (siehe Seite 2) vollständig sind.

Datum

Unterschrift des Trägers

Benötigte Unterlagen

- Personalgesamtmeldung für die Einrichtung (immer)
- bei Quereinsteiger/in aus verwandten Berufen und Muttersprachler/in der Bescheid über die Anerkennung als Quereinsteiger/in
- bei Quereinsteiger/in in berufsbegleitender Ausbildung die Schulbescheinigung
- bei Quereinsteiger/in in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ein Nachweis über die Zulassung zur Prüfung bzw. die Teilnahme am Vorbereitungskurs

Hinweis: Wenn möglich, bitte die Erstmeldung doppelseitig drucken!

Vom Sachbearbeiter auszufüllen

Posteingang: _____
Unterlagen vollständig: ja nein
Ende der Ausb./FoBi: _____
Bemerkung:

Arbeitszeit FK: _____
Kontingent (Ist): _____
QE-Quote: _____
Anrechnungsfähig: ja nein
Geprüft und mitgeteilt: ja nein

**Änderungsmitteilung für Quereinsteigerinnen in Tageseinrichtungen
gemäß § 11 Abs.3 Nr.1-3 VOKitaFöG an die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
—III F 3—
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**

Einrichtung

Träger

Einr.-Nr.:.....
 Name
 Straße.....
 PLZ.....
 Telefon / Fax.....
 E-Mail.....
 Bilingual (ja / nein).....
 Sprachen.....

.....

 Telefon.....

Name Bearbeiter/in: _____

Name _____

<input type="checkbox"/> hat die Ausbildung erfolgreich absolviert am _____ <input type="checkbox"/> hat die Nichtschülerprüfung bestanden am _____ <input type="checkbox"/> hat die Fortbildungsaufgaben erfüllt und die benötigte Fortbildungszeit in Höhe von _____ Stunden absolviert. (siehe Hinweis)	<input type="checkbox"/> hat die Tätigkeit unterbrochen ab _____ bis _____ <input type="checkbox"/> hat die Tätigkeit beendet am _____
<input type="checkbox"/> Veränderung des Beschäftigungsumfanges Arbeitszeit bisher _____ Std./Woche. Arbeitszeit verändert ab _____ auf _____ Std./Woche <small>(bei berufsbegleitender Ausbildung und Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind max. 28 Wochenstunden pro Quereinsteiger/in auf den Personalschlüssel anrechenbar)</small>	
<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

Datum

Unterschrift des Trägers

Hinweise:

1. Quereinsteiger/innen aus einer verwandten Berufsgruppe haben die Möglichkeit nach Erfüllung der Fortbildungsaufgaben eine Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft zu beantragen.
2. Wechsel innerhalb der Einrichtung bedürfen einer erneuten Erstmeldung.